Gerichtsurteil zum Bürgerentscheid: rechtlich korrekt? - politisch unsauber!

Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat die Klage auf Zulassung des Bürgerentscheids in der Stadt Coburg abgewiesen. Der angestrebte Bürgerentscheid hat zwei inhaltlich verbundene Anliegen: Austritt der Stadt aus der Projektgesellschaft VLP Meeder und statt Neubau die Ertüchtigung des vorhandenen Flugplatzes auf der Brandensteinsebene durch einfache Maßnahmen, z.B. eine richtlinienkonforme Anflugbefeuerung.

In der mündlichen Urteilsbegründung wurde als Ablehnungsgrund an erster Stelle genannt: die Forderung nach einem "unverzüglichen" Austritt der Stadt aus der Projektgesellschaft ist unzulässig. Wir erinnern, dass die Stadt zwei Anläufe benötigte, um die Kündigungsfrist der Projektgesellschaft auf 2025 zu verlängern. Erst am 06. Oktober 2015 hat der Stadtrat offensichtlich formal korrekt die Verlängerung beschlossen, d.h. einen Tag **nachdem** die Unterschriften des Bürgerbegehrens bei der Stadt eingereicht worden sind. Durch die nachträgliche Satzungsänderung wäre nach Meinung der Richter ein "unverzüglicher" Austritt nicht mehr möglich. Das Gericht hat somit nur gemäß Buchstabensicht geurteilt und damit die politische Dreistigkeit der Stadt nachträglich abgesegnet. Den Schaden hat die gelebte Demokratie.

Als zweiter Ablehnungsgrund wurde die Verknüpfung der beiden Forderungen angeführt: Austritt und Ertüchtigung. Das Gericht konstruierte daraus den Problemfall "wie entscheidet sich der Bürger, der nur eine der beiden Forderungen unterstützen möchte?". Über die juristische Tragfähigkeit dieser Argumentation mögen andere urteilen. Die Initiatoren hatten die Verknüpfung der beiden Forderungen bewusst gewählt, um so den konstruktiven Charakter des Bürgerentscheids zu unterstreichen: eine kostengünstige schlanke Lösung (allerdings ohne Jet) statt Neubau für 30 + ? Mio. Euro.

Fazit: in diesem Fall hat erstmal die Stadt gewonnen, aber um welchen Preis?

gez. Dr. Bernhard Freudenberg, Heinz-Dieter Pollmüller, Gerhard Wolf